



An die  
Evangelische Jugend **Niederösterreich**  
Julius Raab Promenade 18  
A-3100 St. Pölten

Rechnungs-Nr.:  
Eingelangt am:  
Leistung und Preis geprüft:  
Zur Prüfung weitergegeben am:  
Geprüft eingelangt am:  
Anweisbarer Betrag:  
Bezahlt am:  
Über:

## REISEKOSTENABRECHNUNG

Name des/r Abrechners/in	
Adresse	
Telefon	
Funktion	

Reise von:	nach:	und retour <input type="checkbox"/>
Grund der Reise:		
Dauer von / am:	bis:	

Datum	Verkehrsmittel		Betrag €
	Öffentlich	Vollpreis	ggf. Art der Ermäßigung <sup>1</sup>
	PKW	Strecke in km	x € 0,50 <sup>2</sup>
<b>Summe in €</b>			

Ich habe den Betrag bar erhalten

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto: IBAN: .....

BIC: .....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

<sup>1</sup> Z.B. ÖBB-Vorteilscard, Klimaticket, TOP-Jugendticket, ...

<sup>2</sup> € 0,50 pro Kilometer, gegebenenfalls + € 0,15 pro Mitfahrer:in

# Gültige Regelungen der Fahrkostenrückerstattung in der EJNÖ

(präzisiert vom JAFÖ am 10. November 1989 bzw. am 9. März 1990  
und von der JULÖ am 14.12.1998, 22.3.2002, 09.10.2008 und 19.11.2019 geändert  
beschlossen vom DJR am 16.11.2022)

- ⊙ Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse zu wählen.
- ⊙ Bei der Abrechnung muss die **Fahrkarte (oder ein anderer Beleg)** beigelegt werden.
- ⊙ Eine **privat gekaufte ÖBB Vorteilscard oder ÖBB Jahreskarte** wird bei Fahrten für die EJNÖ (nach vorheriger Absprache) anteilmäßig refundiert.
- ⊙ Bei **Klimaticket, TOP-Jugendticket** oder anderen Jahreskarten wird der ermäßigte Preis (z.B. ÖBB 2. Klasse mit Vorteilscard) refundiert.
- ⊙ **Begründete Ausnahmen können vom/von der Diözesanjugendpfarrer\*in/-referent\*in bis zu einem Betrag von € 220,-, darüber hinaus nur von der DJL genehmigt werden, wobei diese im Voraus beantragt werden müssen.** Bei genehmigten Autofahrten wird das amtliche Kilometergeld erstattet.

Diese Regelung gilt für alle Sitzungen und Veranstaltungen der EJNÖ (Projekte, DJR, DJL, Arbeitskreise, ...) sowie gegebenenfalls für Sommerfreizeiten, Mitarbeiter\*innenschulungen etc., soweit die EJNÖ als Veranstalterin auftritt und für die Kosten aufzukommen hat.

gültig ab 1.1.2025